

TOP3.7.4 Handelspolitik: neue österreichische Position zu bilateralen Freihandelsabkommen betreffend zukünftiger Nachhaltigkeitskapitel

1. Beschreibung der Thematik

In Vorbereitung des Ministerrates am 30. Mai 2012 wurde zwischen der Regierung und den Parlamentsklubs der ÖVP und der SPÖ vereinbart, dass Österreich bei künftigen Verhandlungsmandaten für EU-Handelsabkommen für die Aufnahme der Verpflichtung zur Ratifikation aller ILO-Kernübereinkommen sowie die Aufnahme des Nachhaltigkeitskapitels im Streitbeilegungsmechanismus eintritt. Das ist als **großer Erfolg unserer konsequenten Vernetzungs- und Interessenvertretung** in Bezug auf unsere Positionen und Forderungen zur Handelspolitik zu werten.

Aktuell wird das Verhandlungsmandat für ein Freihandelsabkommen der EU mit Japan diskutiert, das demnächst durch die Mitgliedstaaten am Rat auswärtige Angelegenheiten / Handel am 29. November beschlossen werden soll.

ÖGB und AK haben im Zusammenhang mit dem Mandatsentwurf für das Freihandelsabkommen der EU mit Japan auf die oben erwähnte Vereinbarung zwischen der Regierung und den Parlamentsklubs der ÖVP und der SPÖ während der interministeriellen Vorbereitungssitzungen hingewiesen. Wir sind davon ausgegangen, dass die Positionierung Österreichs im EU-Rat entsprechend der Vereinbarung (Protokoll des vorbereitenden Ausschusses für den damaligen Ministerrat) erfolgen würde. Dies wurde vom BMASK und dem Bundeskanzleramt sowohl mündlich in den Vorbereitungssitzungen für den EU Handelsausschuss als auch durch eine schriftliche Stellungnahmen des BMASK unterstützt.

Das BMWFJ hat jedoch zuletzt in der österreichischen interministeriellen Vorbereitungssitzung am 19. September 2012 die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht anerkannt und an ihrer bisherigen Position festgehalten, wonach das Nachhaltigkeitskapitel nur ein unverbindlicher Teil des Abkommens bleiben sollte. Die österreichische Position sollte nicht einmal den Hinweis auf eine notwendige Ratifikation der ILO-Kernübereinkommen durch die Vertragspartner enthalten.

2. Gemeinsamer Präsidentenbrief von AK und ÖGB erfolgreich

Aus diesem Grund haben die Präsidenten des ÖGB und AK Briefe an BM Mitterlehner, BM Hundstorfer und BK Faymann mit entsprechendem Inhalt verfasst und Anfang Oktober an diese versandt. Dem Inhalt nach wurde um Aufklärung, weshalb das BMWFJ die erwähnte politische Vereinbarung nicht anerkennt, gebeten. Weiters wurde ersucht, das Ratifikationserfordernis der ILO-Kernübereinkommen und die Aufnahme des Nachhaltigkeitskapitels im Streitbeilegungsmechanismus entsprechend der genannten Regierungsvereinbarung nachhaltig und nachvollziehbar beim EU-Rat zu vertreten.

In seinem Bericht über die TPC-Stellvertreter Sitzung am 31. Oktober hält das BMWFJ fest „Ö wies weiters auf die in der Regierungskoalition getroffene politische Vereinbarung hin, wonach Österreich in Hinkunft bei den Verhandlungsmandaten für EU-Handelsübereinkommen für die Aufnahme der Verpflichtung zur Ratifikation aller IAO Kernübereinkommen sowie für die Aufnahme des Nachhaltigkeitskapitels im Streitbeilegungsmechanismus eintritt.“

Die AK hat diese erfreuliche Entwicklung sogleich an den **IGB** kommuniziert, worauf der **EGB** am 13. November einen **Mustertext** für einen Unterstützungsbrief an die europäischen Dachgewerkschaften ausgesandt hat, den diese an ihre jeweiligen Regierungen richten sollten. Der Brief enthält das Ersuchen um **Unterstützung der österreichischen Position** zum Nachhaltigkeitskapitel durch den jeweiligen Regierungsvertreter!

3. Position/Forderung der AK

Aus Sicht der ArbeitnehmerInnen ist das Nachhaltigkeitskapitel, das seit der „Global Europe Strategy“ der EU aus dem Jahr 2006 in zukünftigen Freihandelsabkommen zu integrieren ist, von besonderer Wichtigkeit. Dies ermöglicht soziale und ökologische Zielsetzungen gleichwertig neben wirtschaftlichen Interessen zu berücksichtigen.

Auf EU Ebene ist man übereingekommen, dass die **ILO-Kernübereinkommen** (Kinderarbeitsverbot, Zwangsarbeitsverbot, Nichtdiskriminierung auf dem Arbeitsplatz sowie Vereinigungs- und Kollektivvertragsfreiheit) in den Freihandelsabkommen zu fördern sind. Mit gutem Grund, denn diese Mindestarbeitsrechte sind Menschenrechte. Deshalb legt die ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit fest, dass diese Konventionen durch sämtliche Mitgliedstaaten der ILO ratifiziert, in nationales Recht umgesetzt und effektiv angewandt werden müssen. Damit würden zumindest die extremsten Formen der menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen und Ausbeutung verhindert werden. Neben einer gerechteren Einkommensverteilung führt die Einhaltung dieser Kernübereinkommen zur Steigerung der Produktivität und trägt zu einer rascheren Wirtschaftsentwicklung und zu fairem weltweitem Wettbewerb bei. Sie hat also das Potenzial Sozialdumping einzudämmen.

Die explizite Verpflichtung zu Ratifikation, Umsetzung und effektiver Einhaltung aller ILO-Kernübereinkommen ist der AK ein zentrales Anliegen. Um die Einhaltung dieser international anerkannten Mindestarbeitsnormen zu gewährleisten, ist es notwendig das allgemeine **Streitbeilegungsverfahren** des Freihandelsabkommens auch auf das Kapitel „Handel und nachhaltige Entwicklung“ anzuwenden. Die Inhalte dieses Kapitels müssen aus unserer Sicht ebenso verbindlich sein wie alle anderen Bestimmungen eines Freihandelsabkommens.

Wie in den Freihandelsabkommen die Ratifikation, Umsetzung und Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bisher unverbindlich geblieben ist (FHA mit Südkorea, Kolumbien und Peru) und die aktuellen Bestimmungen mögliche negativen Auswirkungen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen, aber auch durch die aktuellen Investitionsschutzbestimmungen (Möglichkeit des Investors den Staat zu klagen – Investor-Staat-Streitschlichtung) nicht ausgeschlossen werden können, hat die AK eine kritische Position eingenommen. Insbesondere vertritt die AK folgende Punkte:

- Verpflichtendes **Nachhaltigkeitskapitel**, das dem allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus inkl Sanktionen unterliegt
- Dienstleistungen: **Positivliste** (alle Sektoren, die liberalisiert werden sollen, sind explizit aufzuzählen)
- Keine weiteren Liberalisierungen bzw Ausnahmen für bestimmte **öffentliche Dienstleistungen** (zB Wasser, Bildung, Sozialversicherung, Gesundheit, soziale Dienstleistungen etc)
- Keine weitergehende Öffnung des **Arbeitsmarktes** im Rahmen von Mode IV, die über die Angebote für die nicht abgeschlossenen GATS-Verhandlungen hinausgeht
- Keine Einbeziehung strafrechtlicher Regelungen im Bereich der Bestimmungen zum **Urheberrecht**
- Keine weitere Liberalisierung im Bereich der **Investitionen** sowie Finanzdienstleistungen.